

20.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 18/1200 und 18/1500 (Ergänzung)
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/2121

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 33a Absicherung von Liquiditätshilfen an die Kommunen - Programm „Kommunal-Corona““ ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Besondere Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“

§ 31

Einrichtung von Kapiteln, Haushaltstiteln, Titelgruppen und Haushaltsvermerken

(1) Einrichtung von Kapiteln, Haushaltstiteln, Titelgruppen und Haushaltsvermerken

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Verausgabung der Mittel des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ erforderlichen Kapitel, Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten.

(2) Einwilligung des Landtags

Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Landtags. Die erforderliche Einwilligung des Landtags zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung.

(3) Ermächtigung

Nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 werden die Ressorts ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu leisten.

§ 32
Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 33
(frei)

Begründung:

Zu 1.:

Der § 33a ist bereits mit der Ergänzung des Haushaltsgesetzentwurfs 2023 (Drucksache 18/1500) aufgehoben worden. Die Inhaltsübersicht wird daher an den aktuellen Sachstand angepasst.

Zu 2.:

Mit der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 16. Dezember 2022 (Drucksache 18/2121) wird mit der Nummer 1.5. der Abschnitt 10 neu gefasst. Entsprechend der Formulierung in der Beschlussempfehlung entfällt der bisherige § 32, da er in dem Änderungsbefehl nicht mehr als Teil des Abschnitts 10 aufgeführt wird. Der Fortfall von § 32 ist nicht beabsichtigt gewesen, weshalb er mit diesem Änderungsantrag in seiner vorherigen Fassung wiederaufgenommen wird. Der hier noch einmal aufgeführte § 31 ist zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses inhaltlich unverändert.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion